

IFRS aktuell

Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Ausgabe 7, Juli 2017

Auf einen Blick

IFRIC 23 „Stuerrisikopositionen aus Ertragsteuern“2

Juni-Sitzung des IFRS IC3

- *Finale Agenda-Entscheidungen*
- *Vorläufige Agenda-Entscheidungen*

IDW stellt Entwurf einer Fortsetzung des IDW RS HFA 48 zur Modifikation finanzieller Vermögenswerte zur Diskussion..5

EU-Endorsement6

IASB-Projektplan7

AFRAC9

Ansprechpartner10



Liebe Leserinnen und Leser,

in dieser Ausgabe unseres Newsletters erhalten Sie Informationen zur kürzlich veröffentlichten Interpretation IFRIC 23 “Bilanzierung von Stuerrisikopositionen aus Ertragsteuern“, zu aktuellen Agenda-Entscheidungen des IFRS IC sowie dem aktuellen Entwurf des IDW betreffend der Modifikation finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9 (IDW ERS HFA 48).

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!



Mit freundlichen Grüßen

Raoul Vogel

Leiter – Austrian Accounting Consulting Services

IFRIC 23 „Steuerrisikopositionen aus Ertragsteuern“

Die am 7. Juni 2017 vom IFRS IC veröffentlichte Interpretation IFRIC 23 „Steuerrisikopositionen aus Ertragsteuern“ enthält Regelungen zum Ansatz und zur Bewertung von Steuerrisikopositionen und schließt somit diesbezüglich bestehende Regelungslücken im IAS 12 „Ertragsteuern“.

Steuerrisikopositionen im Sinne des IFRIC 23 umfassen sämtliche risikobehafteten Steuersachverhalte bezüglich deren Akzeptanz durch die Steuerbehörde Unsicherheiten bestehen und sind somit nicht nur auf bereits bestehende Streitigkeiten mit Steuerbehörden beschränkt. Die Voraussetzung für den Ansatz einer Steuerrisikoposition als Vermögenswert oder Schuld ist jedoch, dass eine Zahlung oder eine Erstattung als wahrscheinlich (*probable*) eingeschätzt wird. Nach den Regelungen des IFRIC 23 können risikobehaftete Steuersachverhalte entweder einzeln oder zusammengefasst angesetzt werden, abhängig davon, durch welchen Ansatz die erwartete steuerrechtliche Klärung der Sachverhalte am besten dargestellt wird.

Gemäß den Regelungen des IFRIC 23 ist bei der Beurteilung ein vollumfänglicher Informationsstand der Steuerbehörden zu unterstellen. Für die Bewertung der Steuerrisikoposition ist entweder der wahrscheinlichste Wert oder der Erwartungswert anzuwenden, abhängig davon, welche Methode die Erwartung des Unternehmens über die Klärung des jeweiligen risikobehafteten Steuersachverhalts am besten darstellt. Zudem stellt das IFRS IC in seiner Interpretation klar, dass sich risikobehaftete Steuersachverhalte auf die Ermittlung sowohl der tatsächlichen Steuern als auch der latenten Steuern auswirken können, und dass somit für die Ermittlung jeweils einheitliche Schätzungen und Annahmen zu treffen sind.

Darüber hinaus enthält die veröffentlichte Interpretation Verweise auf bestehende Pflichten zu Anhangangaben gemäß IAS 1.122 und IAS 1.125-1.129 für die im Rahmen der Bilanzierung von Steuerrisikopositionen getroffenen Ermessensentscheidungen, Annahmen und Schätzungen. Zudem wird ferner auf die Regelungen des IAS 12.88 und die Pflicht zur Angabe zu steuerbezogenen Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen hingewiesen.

Die neuen Regelungen sind entweder retrospektiv im Sinne des IAS 8 oder retrospektiv in vereinfachter Form anzuwenden. Im Rahmen der vereinfachten retrospektiven Anwendung wird der Umstellungseffekt zu Beginn des Jahres der Erstanwendung erfolgsneutral im Eigenkapital erfasst; eine entsprechende Anpassung der Vergleichszahlen entfällt in diesem Fall. Der verpflichtende Erstanwendungszeitpunkt des IFRIC 23 ist der 1. Januar 2019, allerdings ist eine freiwillige vorzeitige Anwendung - bei entsprechender Offenlegung und erfolgtem Endorsement - zulässig.

Juni-Sitzung des IFRS IC

Im Rahmen seiner Juni-Sitzung traf das IFRS IC diverse finale und vorläufige Agenda-Entscheidungen

Finale Agenda-Entscheidungen

- IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ – Abzinsungssatz in einem Land, welches die Währung eines anderen Landes als offizielles Zahlungsmittel eingeführt hat
- IAS 32 „Finanzinstrumente: Darstellung“ – Abwicklung von Kundenderivaten über einen zentralen Kontrahenten
- IAS 33 „Ergebnis je Aktie“ – Steuervorteil aus Zahlungen auf gewinnberechtigte Eigenkapitalinstrumente (*participating equity instruments*)
- IAS 41 „Landwirtschaft“ – Widerlegung der Möglichkeit der verlässlichen Bemessung des beizulegenden Zeitwerts für einen biologischen Vermögenswert

Zur inhaltlichen Darstellung aller finalen Entscheidungen verweisen wir auf die Ausführungen zu den entsprechenden vorläufigen Entscheidungen in [Ausgabe 4/2017](#) dieses Newsletters.

Vorläufige Agenda-Entscheidungen

IFRS 3 „Unternehmenszusammenschlüsse“ – Erwerb einer Gruppe von Vermögenswerten, die keinen Geschäftsbetrieb bilden

Das IFRS IC befasste sich mit der Frage, wie der Erwerb einer Gruppe von Vermögenswerten zu bilanzieren ist, soweit die Summe der beizulegenden Zeitwerte der erworbenen Vermögenswerte und übernommenen Schulden vom Transaktionspreis abweicht und die Gruppe nicht nur Vermögenswerte und Schulden beinhaltet, die zu Anschaffungskosten anzusetzen sind.

Gemäß IFRS 3.2(b) sind zunächst die erworbenen Vermögenswerte und übernommenen Schulden zu identifizieren und die Anschaffungskosten der Gruppe auf die einzelnen identifizierbaren Vermögenswert bzw. Schulden auf Grundlage ihrer beizulegenden Zeitwerte im Erwerbszeitpunkt zuzuordnen.

Das IFRS IC stellte fest, dass in einem ersten Schritt bei einer Abweichung zwischen den einzelnen beizulegenden Zeitwerten und dem Transaktionspreis, zunächst die Bewertung zu überprüfen sei. Ansonsten hält das IFRS IC die stetige Anwendung einer der beiden folgenden Vorgehensweisen für akzeptabel:

- Aufteilung des Transaktionspreises auf die erworbenen Vermögenswerte und übernommenen Schulden auf der Grundlage der beizulegenden Zeitwerte im Erwerbszeitpunkt. Bilanzierung eines evtl. entstehenden Unterschiedsbetrags zwischen dem einem Vermögenswert oder einer Schuld zugeordneten Werts und dessen Einzeltransaktionspreis unter Anwendung der einschlägigen Vorschriften.
- Bewertung der Vermögenswerte und Schulden, die nicht zu Anschaffungskosten zu bewerten sind entsprechend der einschlägigen Regelungen. Aufteilung des restlichen Transaktionspreises auf die zu Anschaffungskosten zu bewertenden Vermögenswerte und Schulden auf der Basis der beizulegenden Zeitwerte im Erwerbszeitpunkt.

Da das IFRS IC nicht davon ausgeht, dass die genannten Bilanzierungsalternativen zu materiellen Abweichungen in der Bilanzierung führen, wurde (vorläufig) beschlossen, dieses Thema nicht auf die Agenda aufzunehmen.

IAS 28 „Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen“ – Erwerb eines assoziierten Unternehmens oder eines Gemeinschaftsunternehmens unter gemeinsamer Beherrschung

Das IFRS IC diskutierte, ob es sachgerecht ist, Anteilserwerbe an assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen unter gemeinsamer Beherrschung in Analogie zu den Regelungen in IFRS 3 „Unternehmenszusammenschlüsse“ (IFRS 3.2(c)) als nicht im Anwendungsbereich des IAS 28 zu sehen.

Das IFRS IC stellte klar, dass IAS 28 keine vergleichbare Ausnahme vom Anwendungsbereich vorsieht, so dass auch Anteilserwerbe unter gemeinsamer Beherrschung gemäß den Regelungen des IAS 28 zu bilanzieren sind und eine analoge Anwendung der IFRS 3-Regelungen nicht in Betracht kommt. Weiterhin wurde erörtert, dass für die Ermittlung der Anschaffungskosten, das Unternehmen berücksichtigen muss, dass es sich hierbei um eine Gesellschaftertransaktion handelt.

Da nach Meinung des IFRS IC der Standard ausreichend Regelungen für die Bilanzierung von Anteilserwerben an assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen unter gemeinsamer Beherrschung vorsieht, wurde (vorläufig) beschlossen, dieses Thema nicht auf die Agenda aufzunehmen.

IAS 37 „Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen – Zu berücksichtigende Kosten i. R. d. Feststellung, ob ein Vertrag belastend (onerous) ist

Das IFRS IC erhielt eine Anfrage mit der Bitte um Klarstellung, welche Kosten bei der Beurteilung des Ansatzes einer Rückstellung für einen belastenden Vertrag nach IAS 37 zu berücksichtigen sind. Insbesondere sollte die Anwendung des IAS 37 auf Verträge, die zuvor im Anwendungsbereich des IAS 11 lagen, klargestellt werden.

Bezugnehmend auf die bestehenden Regelungen des IAS 37.5(g) wies das IFRS IC darauf hin, dass für Verträge im Anwendungsbereich des IFRS 15 die Bestimmungen des IAS 37.66 – IAS 37.69 anzuwenden sind. Gemäß IAS 37.68 werden für die Beurteilung eines belastenden Vertrages die unvermeidbaren Kosten zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und der erwartete wirtschaftliche Nutzen verglichen. Die unvermeidbaren Kosten unter einem Vertrag spiegeln den niedrigeren Betrag von Erfüllungskosten und etwaigen aus der Nichterfüllung resultierenden Entschädigungszahlungen oder Strafgeldern dar.

Das IFRS IC hat zwei Möglichkeiten in Bezug auf die Bestimmung der unvermeidbaren Kosten diskutiert und als angemessene Interpretation für die Anwendung der diesbezüglichen Voraussetzungen des IAS 37.68 identifiziert:

- Unvermeidbare Kosten sind die Kosten, die das Unternehmen nicht vermeiden kann, weil es den Vertrag hält.
- Unvermeidbare Kosten sind die Kosten, die nicht angefallen wären, wenn das Unternehmen den Vertrag nicht halten würde.

Darüber hinaus hat das IFRS IC festgestellt, dass gemäß den Regelungen des IAS 37.69 zunächst ein Wertminderungsaufwand für einen etwaigen mit dem Vertrag verbundenen Vermögenswert zu erfassen ist, bevor eine Rückstellung für einen belastenden Vertrag gebildet wird.

Das IFRS IC überlegte, die Frage der Eliminierung einer der identifizierten Möglichkeiten zur Bestimmung der unvermeidbaren Kosten auf die Agenda zu nehmen. Man kam jedoch zu der Auffassung, dass man nicht einen Teilaspekt ändern sollte, ohne einen grundlegenden Review der Vorschriften zur Bilanzierung belastender Verträge durchzuführen. Vor diesem Hintergrund hat das IFRS IC entschieden, das Thema (vorläufig) nicht auf seine Agenda zu nehmen.

IAS 38 „Immaterielle Vermögenswerte“ - Für Werbezwecke erworbene Vermögenswerte

Das IFRS IC befasste sich mit der Frage, wie Vermögenswerte zu bilanzieren sind, die für Werbezwecke erworben wurden. In der Anfrage wurde als Beispiel die Anschaffung von Kühlschränken, Klimageräten oder Uhren durch pharmazeutische Unternehmen genannt, die diese zu Werbezwecken kostenlos an Ärzte weitergaben. Gefragt wurde nach der Bilanzierung von am Bilanzstichtag noch beim Unternehmen vorhandenen Geräte.

Soweit Vermögenswerte nur erworben werden, um für Marketing- oder Werbezwecke eingesetzt zu werden, ergibt sich ihr einziger Nutzen in der Entwicklung der Marke oder Kundenbeziehung. IAS 38 verbietet die Aktivierung von selbstgeschaffenen Marken- oder Kundenbeziehungen. Daher hat das Unternehmen bei Zugang der Vermögenswerte bzw. soweit das Recht auf Zugang besteht, die Vermögenswerte als Aufwand zu erfassen.

Da nach Ansicht des IFRS IC ausreichend Regelungen zur Bilanzierung für die in der Anfrage beschriebenen Vermögenswerte bestehen, wurde beschlossen, dieses Thema (vorläufig) nicht auf die Agenda aufzunehmen.

IDW stellt Entwurf einer Fortsetzung des IDW RS HFA 48 zur Modifikation finanzieller Vermögenswerte zur Diskussion

Nach IFRS 9.5.4.3 ist ein Gewinn oder Verlust aus der Modifizierung eines finanziellen Vermögenswerts, die nicht zu einer Ausbuchung des finanziellen Vermögenswerts führt, ergebniswirksam zu erfassen. Der Standard regelt aber nicht explizit die Frage, wann eine Modifikation zu einer Ausbuchung führt.

Modifikationen der vertraglichen Zahlungen i. S. v. IFRS 9 sind bspw. nachträglich vereinbarte (d. h. nicht bereits bei Vertragsabschluss vereinbarte) vertragliche Anpassungen des Nominals, der Laufzeit, des Zinssatzes, der Währung, der Rangfolgevereinbarungen oder der sonstigen Vertragsmodalitäten (z. B. zusätzliche Kündigungsrechte, andere Optionen).

Laut Auffassung des IDW ist im Rahmen der Abgangsbeurteilung infolge einer Modifikation finanzieller Vermögenswerte zunächst zu prüfen, ob die vertraglichen Rechte an den Zahlungsströmen aus dem finanziellen Vermögenswert in seiner Gesamtheit oder bezogen auf einen Teil des finanziellen Vermögenswerts erloschen oder ausgelaufen sind.

Zudem ist wegen fehlender expliziter Vorschriften zur Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte aufgrund einer Modifikation ein Rückgriff auf die Vorschriften zur bilanziellen Abbildung von Modifikationen finanzieller Verbindlichkeiten sachgerecht. Hierbei ist gemäß des Entwurfs des IDW grundsätzlich eine Gesamtbeurteilung aller qualitativen und quantitativen Faktoren notwendig. Eine quantitative Beurteilung (Barwerttest) kann nach Auffassung des IDW entfallen, wenn sich bereits aus der qualitativen Beurteilung ergibt, dass eine substantielle Modifikation vorliegt. Qualitative Indikatoren sind u. a. Schuldnerwechsel, Währungsänderungen oder vertragliche Änderungen, die zu einer Verletzung der Zahlungsstrombedingung i. S. v. IFRS 9.4.1.1(b) führen (z. B. die Einräumung von Eigenkapitalwandlungsrechten).

Kommt es in Folge einer substantiellen Modifikation zu einem Abgang eines finanziellen Vermögenswerts mit beeinträchtigter Bonität (*credit-impaired financial asset*) ergibt sich gemäß IDW-Entwurf eine Auswirkung aus das Periodenergebnis ausschließlich durch die Aktualisierung bzw. Anpassung der Wertminderung zum Abgangszeitpunkt.

Finanzielle Vermögenswerte ohne beeinträchtigte Bonität weisen hingegen regelmäßig einen Abgangserfolg in Höhe der Differenz zwischen dem Nettobuchwert des abgehenden Vermögenswerts (nach Anpassung der Wertminderung) und dem Fair Value des zugehenden Vermögenswerts auf.

Im Fall von nicht-substantiellen Modifikationen finanzieller Vermögenswerte (d. h. kein Abgang) ist nach IFRS 9.5.4.3 der Bruttobuchwert des finanziellen Vermögenswerts neu zu berechnen und ein Modifikationsgewinn oder –verlust erfolgswirksam zu erfassen. An Dritte gezahlte, direkt der Modifikation zurechenbare Kosten oder Gebühren führen zu einer Anpassung des Buchwerts und werden über die Restlaufzeit amortisiert. Kosten oder Gebühren, die zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden, sind Teil der vertraglichen Zahlungen und fließen somit in den Modifikationsgewinn oder –verlust ein.

Der aktuelle Entwurf steht auf der Homepage des IDW als **Download** zur Verfügung und kann bis zum 11. Dezember 2017 kommentiert werden.

EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht von der EU übernommene Standards und Interpretationen sowie den geplanten Übernahmezeitpunkt.

	verbindliche Anwendung ¹	Endorsement
Klarstellungen zu IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q2 2017
Änderungen an IAS 7 – <i>Disclosure-Initiative</i>	ab Geschäftsjahr 2017	geplant für Q2 2017
Änderungen an IAS 12 - <i>Ansatz aktiver latenter Steuern auf unrealisierte Verluste</i>	ab Geschäftsjahr 2017	geplant für Q2 2017
Änderungen an IAS 40 - <i>Übertragungen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q3 2017
Änderungen an IFRS 2 – <i>Klassifizierung und Bewertung anteilsbasierter Transaktionen</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q3 2017
Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2014-2016)	ab Geschäftsjahr 2017 bzw. 2018	geplant für Q3 2017
IFRIC 22 „Vorauszahlungen im Zusammenhang mit Fremdwährungstransaktionen“	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q3 2017
Änderungen an IFRS 4 – <i>Anwendung des IFRS 9 mit IFRS 4</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q3 2017
IFRS 16 „Leasing“	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für Q4 2017
IFRIC 23 „	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
IFRS 17 „Versicherungsverträge“	ab Geschäftsjahr 2021	noch festzulegen
Änderung des IFRS 10 und IAS 28 - <i>Veräußerung von Vermögenswerten eines Investors an bzw. Einbringung in sein assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen</i>	auf einen vom IASB noch zu bestimmenden Zeitpunkt verschoben	

¹für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 7. Juni 2017).

IASB-Projektplan

Laufende Projekte	PwC-Dokument	bis 09/2017	bis 12/2017	ab 01/2018
Preisregulierte Tätigkeiten	<u>DP</u>	–	–	DP oder ED
Jährlicher Verbesserungsprozess (2015–2017): Änderungen an IAS 12, IAS 23, IAS 28 und IFRS 9	<u>ED</u>	IFRS	–	–
Jährlicher Verbesserungsprozess (nächster Zyklus): Änderungen an IFRS 9	–	–	–	–
Änderungen an IFRS 8 und IAS 34	<u>ED</u>	–	DPD	–
IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten	<u>ED</u>	–	IFRS	–
IAS 8 – Unterscheidung zwischen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen	–	ED	–	–
IAS 16 – Bilanzierung von Erträgen und Kosten für Testläufe von Sachanlagen	–	ED	–	–
Vorzeitige Rückzahlungsoptionen mit negativer Vorfälligkeitsentschädigung	<u>ED</u>	DPD	–	–
Disclosure-Initiative: Anwendung von Wesentlichkeit in Abschlüssen	<u>ED</u>	Practice Statement	–	–
Disclosure-Initiative: Definition von Wesentlichkeit (Änderungen an IAS 1 und IAS 8)	–	ED	–	–
IFRS 3 – Definition eines Geschäftsbetriebs	<u>ED</u>	–	–	IFRS
IFRS 3 und IFRS 11 – Bilanzierung von Altanteilen an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit	<u>ED</u>	–	IFRS	–
IAS 19 und IFRIC 14 – Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	<u>ED</u>	–	IFRS	–
IAS 19 – Neubewertung leistungsorientierter Versorgungspläne bei Anpassung, Kürzung oder Abgeltung des Plans	<u>ED</u>	–	IFRS	–
Konzeptionelles Rahmenkonzept	<u>ED</u>	–	Framework	–
Forschungsprojekte				
Disclosure-Initiative: Prinzipien der Offenlegung	<u>DP</u>	–	–	DPD
Primäre Abschlussbestandteile	–	–	–	DP oder ED
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	–	–	–	DP
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	<u>DP</u>	–	–	erneutes DP
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	–	–	DP	–
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	–	–	–	DP
Abzinsungssätze	–	–	RS	–
Anteilsbasierte Vergütung	–	–	RS	–

Post-Implementation Reviews		PwC- Dokument	bis 09/2017	bis 11/2017	ab 12/2017
Post-Implementation-Review zu IFRS 13		<u>RFI</u>	–	–	–
Post-Implementation Review zu IFRS 10-12		–	–	–	Beginn des PiR
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)				
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)				
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements				
Framework	Konzeptionelles Rahmenkonzept				
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee				
IFRS	International Financial Reporting Standard				
PiR	Post-Implementation-Review				
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)				
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)				

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Aktuelle Version, siehe: http://www.afrac.at/?page_id=5616

Stand: 17. März 2017

laufende/abgeschlossene Projekte:	Q1 2017	Geplant Q2 2017	Geplant Q3 2017
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 30: Latente Steuern im UGB (Ergänzung für Konzernabschluss)		E-St	
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 14: Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB) um die Frage der Verwirklichung der Erträge aus thesaurierenden Anteilscheinen von Kapitalanlagefonds		E-St	
Wesentlichkeit aus der Sicht des Jahresabschlusserstellers			E-St
Bilanzielle Auswirkungen des Energieeffizienzgesetzes nach UGB			E-St
Ausschüttungssperren nach § 235 Abs. 1 UGB		St	
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente			E-St
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 9: Lageberichterstattung (UGB) um „nichtfinanzielle Erklärung“		E-St	
IFRS 15 und UGB		E-St	
Kapitalkonsolidierung im UGB			E-St
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 27: Personalrückstellungen (UGB) (Ergänzung um das Thema der Rückdeckungsversicherungen)			E-St
IFRS 9 und UGB			E-St
Leasing und IFRS 16 (Diskussionsgruppe)			
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 9: Lageberichterstattung (Anpassung an das NaDiVeG)		E-St	

Abkürzungen: DP = Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme

Quelle: www.afrac.at

Ansprechpartner in Ihrer Nähe



Raoul Vogel
Tel.: +43 1 501 88-2031
raoul.vogel@pwc.com



Bettina Szaurer
Tel: +43 1 501 88-1833
Bettina.szaurer@pwc.com



Beate Butollo
Tel.: +43 1 501 88-1802
beate.butollo@pwc.com



Katharina Maier
Tel: +43 662 2195-109
katharina.maier@pwc.om

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erdbergstraße 200, 1030 Wien
Für den Inhalt verantwortlich: Raoul Vogel, Katharina Maier
Kontakt: IFRS.Aktuell@at.pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.